

ZH_OBERGERICHT PS130078 vom 13. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130078

FR: ZH_OBERGERICHT PS130078 du 13 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130078 del 13 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die Stockwerkeigentumsanteile des Schuldners A._____ (fortan Beschwerdeführer) an der Liegenschaft C._____-Weg ... in D._____, welche in der Grundpfandbetreuung Nr. ... durch das Betreibungsamt B._____ (fortan Betreibungsamt) verwaltet werden. Letzteres hat die Verwaltung der Liegenschaft an die Firma E._____ AG übertragen (vgl. act. 2 und act. 9 = act. 12, je S. 2). Vorliegend wurde der Stockwerkeigentumsanteil des Beschwerdeführers zwar bereits versteigert und zugeschlagen, doch hat der Beschwerdeführer gegen den Zuschlag bei der Vorinstanz Beschwerde erhoben (das Verfahren ist dort noch pendent), weshalb die Verwertung noch nicht vollzogen wurde. Die Versammlung der Stockwerkeigentümer (an Stelle des Beschwerdeführers nahmen daran zwei Mitarbeiter des Betreibungsamtes teil) beschloss am 26. Oktober 2012, die aktuelle Heizung mit Öltank aufgrund der Sanierungspflicht stillzulegen und durch eine Heizanlage mit Gasfeuerung zu ersetzen (act. 2/9 S. 2). Mit der Koordination der Umsetzung dieses Vorhabens wurde die E._____ AG betraut, welche verschiedene Offerten einholte (act. 2/4 ff.). In der Folge informierte das Betreibungsamt die involvierten Personen und unterbreitete ihnen (gestützt auf Art. 18 Abs. 2 VZG) einen Vorschlag über die zu treffenden Massnahmen und die Art der Kostendeckung (act. 2/3), worauf der Beschwerdeführer Stellung nahm und geltend machte, er sei mit dem Vorschlag des Betreibungsamtes nicht einverstanden (act. 2/1). Dies veranlasste das Betreibungsamt, sich gestützt auf Art. 18 Abs. 2 VZG mit einem Gesuch um nötige Weisung an die Vorinstanz zu wenden (act. 1). Diese fällte am 17. April 2013 das folgende Urteil (act. 9 = act. 12, zu dessen Charakter vgl. BGer 5A_623/2008 E. 1.1 f.):

- 3 - " 1. Die Gesuchstellerin wird angewiesen, in der Liegenschaft C._____-Weg ... in D._____, den Einbau einer neuen Heizungsanlage mit Gasfeuerung gemäss Offerten der Firma F._____ AG (act. 2/7) und der Gemeinde D._____ (act. 2/6) ausführen zu lassen.

E. 2

Die pauschale Spruchgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt und vom Betreibungsamt B._____ zu Lasten des Grundpfandverwertungsverfahrens Nr. ... bezogen.

E. 3

[Schriftliche Mitteilung]

E. 4

Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers – soweit sie zu beachten sind – als unbegründet und es besteht kein Anlass für ein Einschreiten der Kammer. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.